

## Hygienekonzept

- . Es dürfen nur max. 50 % der vor der Corona bedingten Schließung vorhandenen Sitzkapazitäten im Betrieb gleichzeitig belegt werden.
- . Im Gastraum sind Tische in einem Mindestabstand von 2 m anzuordnen.
- . Mund-Nasen-Schutz ist für das Servicepersonal verpflichtend, für Gäste bis an den Tisch.
- . Betreiber und Kunden sind verpflichtet, darauf zu achten, dass jederzeit ein Abstand von 1,50 m zwischen Kunden, für die die aktuellen Kontaktbeschränkungen gelten, eingehalten werden.
- . Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung auf den Tischen (keine Speisekarten, Gewürzständer, Flyer etc.).
- . Bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen entfallen Abstandsgebot und Maskenpflicht, wenn drinnen nicht mehr als 25 Personen beteiligt sind und nicht mehr als 50 Personen im Freien teilnehmen. Bei größeren Sitzungen gilt die Abstands- und drinnen auch die Maskenpflicht, solange kein Sitzplatz eingenommen wurde. Die Hygieneregeln gelten nicht, wenn alle Teilnehmenden negativ getestet, komplett geimpft oder genesen sind. Der Veranstalter muss die Daten aufnehmen, um Kontakte nachverfolgen zu können.
- . Treffen und Feiern mit mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise mehr als 50 Personen unter freiem Himmel sind möglich, wenn die für die Feier verantwortliche Person sicherstellt, dass alle Teilnehmenden einen negativen Test nachweisen können, vollständig geimpft oder genesen sind.
- . Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 9 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht.
- . Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.
- . Andernfalls darf der Gast nicht bedient werden.
- . Gehören Gäste demselben Hausstand an, so ist die Dokumentation der Daten eines Gastes ausreichend.
- . Die Dokumentation ist für die Dauer von 3 Wochen nach dem Besuch aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.
- . Spätestens einen Monat nach dem Besuch des Gastes sind die Daten zu löschen.
- . Die Gäste sind über den betrieblichen Infektionsschutz und das angewendete Hygienekonzept per Aushang zu informieren.